

Satzung

Für den Trägerverein Jugendzentrum Keltern e. V.

I. Allgemeines

1. Name und Sitz

Der Trägerverein „Jugendzentrum Keltern e. V.“ hat seinen Sitz in Keltern- Ellmendingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

2. Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

2.1 Der Verein hat die Aufgabe, auf die Errichtung eines Jugendzentrums für die offene Jugendarbeit hinzuwirken und dieses Haus für die offene Jugendarbeit zu betreiben. Die Einrichtung des Jugendzentrums steht allen Jugendlichen offen, um ihnen im Rahmen der Freizeitbeschäftigung Möglichkeiten der Entspannung, Bildung und Kommunikation und sich mit Freunden verabreden zu können zu bieten.

2.2 Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen oder parteipolitischen Ziele und ist konfessionell unabhängig. Er verfolgt ausschließlichen und unmittelbar gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2.4 Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich. Es werden tatsächlich entstandene Auslagen erstattet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile aus den Überschüssen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinen sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

3. Mitglieder:

- 3.1** Stimmberechtigte Mitglieder des Trägervereins können Jugendliche im Alter von 14 bis 27 Jahren werden. Er muss die Aufgaben und Ziele des Vereins anerkennen und im Verein aktiv mitwirken.
- 3.2** Der Aufnahmeantrag muss Schriftlich gegenüber der Vorstandschaft gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Vor Aufnahme als Vereinsmitglied nahm die Person Einsicht in die Satzung und erkennt diese an.
- 3.3** Über die Höhe der Beitragsgebühr und des Mitgliederbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft in einer Öffentlichen Sitzung.
- 3.4** Die Mitgliedschaft endet:
- a)** durch Austritt
 - b)** durch Ausschluss
 - c)** mit Erreichen des 28. Lebensjahres oder bei Tod.
- 3.5** Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er ist jedoch der Vorstandschaft Schriftlich zu erklären.
- 3.6** Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung und der Hausordnung sowie grobes Verhalten gegen die Interesse des Vereins „Jugendzentrums Keltern e.V.“ kann die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitgliedes mit 2/3 Mehrheit und der Hälfte aller Mitglieder der stimmberechtigten Vertretern ausschließen. Dem Mitglied muss vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.
- 3.7** Alle Mitglieder sind dazu verpflichtet die bestehende Hausordnung und Regeln des Jugendzentrums Keltern e.V. zu beachten und zu folgen und gegenüber Besuchern des Vereins zu vertreten, so wie aktiv im Verein tätig zu sein.
- 3.8** Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen, ausgenommen etwaige offene Begleichungen, dies Beruht auf Gegenseitigkeit und muss Schriftlich festgehalten sein.

III. Ehrenmitgliedschaft

- 3.9** Befreiung von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Leistungen (z. B. Umlagen); unentgeltliche Teilnahme an kostenpflichtigen Vereinsveranstaltungen und Ausflügen sowie Seminare.
- 3.10** Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie jedes andere Mitglied auch. (z. B. Teilnahme an der Mitgliederversammlung, Antrags-, Rede- und Stimmrecht).
- 3.11** Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ernennung zum Ehrenmitglied
- 3.12** Befreiung von der Vereinsarbeit (Aktives mitwirken in der Vereinsarbeit)
- 3.13** Die Mitgliedschaft endet:
- a)** durch Austritt
 - b)** bei Tod
 - c)** durch Ausschluss
- 3.14** Das Ehrenmitglied kann weiterhin im Verein tätig sein wie jedes andere Mitglied auch. Ebenso kann das Ehrenmitglied in den Vorstand und die Vorstandschaft gewählt werden als Ehrenvorsitzende /-Vorstandsmitglied

IV. Schlüsselrecht, Hausrecht

4. Schlüsselrecht

4.1 Das Schlüsselrecht obliegt allein dem Vorstand und der Vorstandschaft.

5. Hausrecht

5.1 Der Vorstand und die Vorstandschaft besitzt im Jugendzentrum und auf dem gesamten Gelände Hausrecht. Er kann Personen, die durch Fehlverhalten (jeglicher Art) aufgefallen sind, Hausverbot erteilen, Ebenfalls kann er Personen auch ohne für selbige verständliche Gründe (zeitlich unbegrenzt) des Platzes verweisen.

5.2 Sollte kein Vorstand oder Vorstandschaftsmitglied da sein so können auch die Vereinsmitglieder tätig werden, diese müssen jedoch dem Vorstand und der Vorstandschaft sofort über den Vorfall unterrichten und sich ggf. Rechtfertigen.

V. Organe des Trägervereins „Jugendzentrum Keltern e.V.“

6. Organe

Zur Durchführung der Aufgaben im Jugendzentrum Keltern wurden folgende Organe gebildet:

6.1 Die Mitgliederversammlung

6.2 Der Vorstand

6.3 Die Vorstandschaft

6.4 Die Arbeitskreise

6.1 Die Mitgliederversammlung

6.1.1 Die Mitgliederversammlung soll mindestens 1mal halbjährlich bzw. 1mal Jährlich oder auf Antrag von 1/3 der Mitglieder zusammentreten. Sie muss spätestens 14 Tage davor, mit Angabe der Tagesordnung, durch die Vorstandschaft schriftlich einberufen werden.

6.1.2 Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Nichtöffentliche Mitgliederversammlungen müssen mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

6.1.3 Die Mitgliederversammlung wird erst dann beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Kann eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt werden, so kann die Vorstandschaft mit einer Einladungsfrist von 3 Tagen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

6.1.4 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches der Schriftführer anfertigt. Sollte der Schriftführer aus einem Grund verhindert sein, so bestimmt der Vorstand ein Mitglied zur Anfertigung eines Protokolls, das Protokoll muss danach dem Schriftführer ausgehändigt werden.

6.1.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

6.1.6 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u. a.:

- a)** Die Gesamtplanung und Festlegung der Richtlinien für die gemeinsame Arbeit.
- b)** Die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes und Beschlussfassung über den Haushalt.
- c)** Die Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft.
- d)** Die Bildung von Arbeitskreisen.
- e)** Der Ausschluss von Mitgliedern.
- f)** Die Wahl von zwei Revisoren, sowie die Wahl der Vorstandschaft.

6.2 Der Vorstand

- 6.2.1** Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Sowie der Kassenführer und der Schriftführer. Jeder allein ist zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 6.2.2** Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Vorstandsschaftssitzungen gebunden.
- 6.2.3** Der Vorstand ist verpflichtet Ausgaben mit der Vorstandschaft die über 100€ liegen vorher abzusprechen. Nichtabgesprochene Ausgaben sind vollständig zu begleichen. Jede Ausgabe ist mit dem Kassenführer abzusprechen, dieser muss die Ausgaben (Gelder) bewilligen.
- 6.2.4** Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von min. 1 Jahr und max. 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl nach max. 3 Jahren nötig ist oder auf Antrag eines Mitglieds, die Wiederwahl ist möglich.
- 6.2.5** Es sollte Regelmäßig jedoch mindestens 1-mal im Monat eine Vorstandsschaftssitzung geben, die Vorstandsschaftssitzung ist insoweit beschlussfähig wie es die Satzung erlaub bzw. soweit die Satzung nichts anderes Vorsieht.
- 6.2.6** Die Vorstandsschaftssitzung und ihre Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten die der Schriftführer festlegt, sollte dieser Verhindert sein kann dies ein anderes Vorstandsschaftsmitglied tun, das Protokoll muss danach dem Schriftführer ausgehändigt werden.
- 6.2.7** Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit in einer offenen Wahl mit Handzeichen.

Dafür – Dagegen – Enthaltungen

- 6.2.8** Die Vorstandsschaftssitzungen sind Nichtöffentlich, auf Antrag eines Vorstandsschaftsmitgliedes kann die Vorstandsschaftssitzung für die Mitglieder des Trägervereins „Jugendzentrum Keltern e. V.“ öffentlich für alle Mitglieder sein, jedoch ist alleine die Vorstandschaft Stimmberechtigt.

6.2.9 wenn ein Vorstandsmitglied sein Amt niederlegen will und Falls der Vorstand aut Satzung nach der Amtsniederlegung nicht mehr handlungsfähig ist, müssen grundsätzlich vorher Neuwahlen durchgeführt werden. Wenn das Vorstandsmitglied aus wichtigem Grunde zurücktritt, müssen baldmöglichst Neuwahlen durchgeführt werden. Zur Mitwirkung an der Einberufung der dazu notwendigen Mitgliederversammlung ist das zurückgetretene, aber noch im Vereinsregister eingetragene Vorstandsmitglied weiterhin berechtigt. soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

6.2.10 Wenn ein ehrenamtlich tätiges Organmitglied (Vorstandsmitglied, Schriftführer, Kassierer) sein Amt niederlegen will und Falls kein objektiv wichtiger Grund für die Amtsniederlegung besteht, muss das Organmitglied dem Verein eine angemessene Zeit einräumen, wenn das Amt anderweitig besetzt werden muss z.B. Durch Neuwahlen. soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

6.3 Die Vorstandschaft

6.3.1 Der Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von min. 1 Jahr und max. 3 Jahren gewählt. Die Vorstandschaft besteht aus:

- a)** dem 1. Vorsitzenden
- b)** dem 2. Vorsitzendem
- c)** dem Kassenführer
- d)** dem Schriftführer
- e)** dem Leiter der Arbeitskreise
- f)** den Beisitzern

Die Anzahl der möglichen Beisitzer ist nicht beschränkt bzw. kann auf Antrag bei der Wahl durch Abstimmung beschränkt werden, wobei mindestens 3 Beisitzern gewählt werden müssen soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

6.3.2 Die Vorstandschaft wird in einer geheimen Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt, auf Antrag eines Mitgliedes und einer einfachen Mehrheit kann eine offene Wahl mit Handzeichen beschlossen werden.

Dafür – Dagegen – Enthaltungen

6.3.3 Die Vorstandschaftsmitglieder können mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden soweit die Satzung anderes vorsieht

6.4 Die Arbeitskreise

6.4.1 Ziel der Arbeitskreise ist es, den Vorstand zu entlasten. Die Mitarbeit in den Arbeitskreisen ist von jedem Mitglied erwünscht.

6.4.2 Die gebildeten Arbeitskreise können sich eine eigene Arbeitsordnung geben, die von der Vorstandschaft zu bestätigen ist. Sie wählen ihren Vorsitzenden selbst.

VI. Vereinsverwaltung-Datenschutz

7. Datenschutz

7.1 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitglieder- und Beitragsverwaltung.

7.2 Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

7.3 Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

7.4 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft

7.5 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung oder Sperrung seiner Daten.

7.6 Mitglieder bezogene Daten beschränken sich auf Email-Adressen, Telefonnummern und Meldeadresse, Name und Nachname, Geburtsdatum so wie Familienname, Kopie des Ausweises und wenn vorhanden des Führerscheins. Alle Daten sind Aktuell zu halten, bei Änderung muss der Schriffführer in Kenntnis gesetzt werden und diese ändern.

8. Vereinshomepage, Social Media Network, etc.

8.1 Veröffentlichung von Bildern und Videos wie Name und Vorname auf der Vereinshomepage

8.2 Veröffentlichung von Bilder und Videos wie Name und Vorname in sogenannten Social Media Networks wie z.B. Facebook, Instagram, Twitter etc.

8.3 Veröffentlichung von Bilder und Videos wie Name und Vorname in den Örtlichen Zeitungen so wie Tageszeitungen und in den Gemeindenachrichten

8.4 Veröffentlichung von Bilder und Videos wie Name und Vorname in offiziellen Mediendienste, Nachrichtendienste etc. z.B. bei Veranstaltungen.

8.5 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

VII. Durchführungsbestimmungen

9. Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

10. Kassenprüfung

10.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Revisoren.

10.2 Den Revisoren obliegt es, nach Abschluss der Jahresabrechnung die jährliche Kassen- und Rechnungsprüfung vorzunehmen.

10.3 Die Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft hinsichtlich der finanziellen Angelegenheiten des Jugendzentrums erfolgt auf Antrag der Revisoren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit per Handzeichen

Dafür – Dagegen – Enthaltungen

VIII. Schlussbestimmung

11. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen schriftlich beantragt und begründet werden. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht

12. Auflösung des Vereins „Jugendzentrum Keltern e. V.“

12.1 Die Auflösung des Vereins „Jugendzentrum Keltern e. V.“ kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Monate einberufenen Mitgliederversammlung und mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder und gleichzeitig mindestens die Hälfte aller Mitglieder beschlossen werden.

12.2 Bei einer Auflösung des Vereins „Jugendzentrum Keltern e. V.“ wird das verbleibende Vermögen einer Hilfsorganisation für humane Zwecke übergeben.